

Die Rechtsform macht's – nicht immer

Steuertipp: Wie ist ein Medizinisches Versorgungszentrum steuerlich zu behandeln?

Ein Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) darf seit 2004 errichtet werden. Die Anzahl von MVZ steigt seitdem jährlich kontinuierlich. Laut Kassenärztlicher Bundesvereinigung (KBV) gab es zum 31. Dezember 2018 3.173 MVZs, wobei durchschnittlich 6,2 Ärzte in einen MVZ tätig sind (<https://www.kbv.de/html/mvz.php>).

Die MVZs unterscheiden sich nach ihrer „Rechtsform“. Das ist das rechtliche „Kleid“, in die ein MVZ eingebettet ist. Rechtsformen sind z.B.:

- die GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts - oft die Berufsausübungsgemeinschaft),
- die GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung),
- die AG (Aktiengesellschaft – z.B. die Volkswagen AG),
- die Genossenschaft – z.B. die APO-Bank.

Bei MVZ sind unterschiedliche Rechtsformen möglich – in der Regel wählen MVZ aber entweder die GmbH- oder die GbR-Rechtsform. Laut KBV gibt es mehr MVZ-GmbHs als MVZ-GbRs.

Warum ist die Rechtsform steuerlich wichtig?

In Deutschland werden GbRs und GmbHs sehr unterschiedlich versteuert – eine GbR nach dem Einkommensteuergesetz und eine GmbH nach dem Körperschaftsteuergesetz. Zwei wesentliche Unterschiede sind:

- die GmbH ist fast immer gewerbsteuerpflichtig und
- bei einer GmbH erfolgt die Besteuerung in zwei Phasen:
 1. auf der Ebene der GmbH und zusätzlich
 2. auf der Ebene des Gesellschafters, wenn die GmbH Geld an seine Gesellschafter ausschüttet.

	MVZ-GmbH	BAG / MVZ-GbR
Gewinn Phase	400.000	400.000
Steuersatz natürliche Person - 40 Prozent		
Steuersatz GmbH – 15 Prozent		
Einkommensteuer/Körperschaftst. (ohne Soli)	60.000	160.000
Gewerbesteuer – 16,8% (3,5% x 480%)	67.200	0
Steuerbelastung absolut vor Ausschüttung	127.200	160.000
Steuerbelastung relativ vor Ausschüttung	31,8%	40%
Phase Ausschüttung	272.800	240.000
Einkommensteuerbelastung Ausschüttung		
– 40% stfr.	65.472	0
Gesamtsteuerbelastung absolut		
nach Ausschüttung	192.672	160.000
Gesamtsteuerbelastung relativ		
nach Ausschüttung	48,2%	40%

In dieser Berechnung wäre die GmbH steuerlich „ungünstiger“. Man kann aber nicht generell davon sprechen, dass die GmbH steuerlich immer ungünstiger ist.

Kann diese Ungleichheit in der Steuerbelastung vermindert oder sogar beseitigt werden? Hierfür sind zwei Punkte wichtig:

1. **Gesellschaftergehalt** - Eine GmbH gilt als eigenes „Rechtssubjekt“. Daher kann der Gesellschafter der MVZ-GmbH sich von der GmbH anstellen lassen – also „Gehalt“ beziehen. Durch die Gehaltskosten vermindert sich der Gewinn der MVZ-GmbH. Dieser verminderte Gewinn führt zu einer Verminderung der Gewerbesteuer. Wichtig: Das Gehalt muss „angemessen“ und „im vorab“ festgelegt sein.
2. **Gewerbesteuer** - Der Gewerbesteuersatz setzt sich aus einer gesetzlich vorgegebenen Steuermesszahl in Höhe von 3,5 Prozent und einen „Hebesatz“ zusammen. Dieser Hebesatz beträgt bspw. in Hannover zurzeit 480 Prozent, in Braunlage nur 380 Prozent. Entsprechend erhöht sich die Ungleichheit bei der Besteuerung.

Umwandlung in eine andere Rechtsform?

Oft bietet sich die Überführung einer bestehenden Berufsausübungsgemeinschaft in ein MVZ an. Die Umwandlung einer BAG-GbR in eine MVZ-GbR ist steuerlich völlig unproblematisch und grundsätzlich ertragsteuerfrei möglich. Die Umwandlung einer BAG-GbR in eine MVZ-GmbH ist steuerlich etwas aufwendiger, aber ebenfalls ertragsteuerfrei möglich. Wichtig: Es ist aber ggf. eine siebenjährige Behaltensfrist zu beachten – erst danach kann der Vertrags-Arzt steuerfrei aus seiner MVZ-GmbH ausscheiden.

Beide MVZ-Strukturen sind in der Regel von der Umsatzsteuer befreit.

Dr. Jörg Schade, Dipl.-Kfm.,
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und
Stefan Barsch, Dipl.-Kfm., Steuerberater,
beide BUST-Steuerberatungsgesellschaft mbH,
Hannover